

Entgeltregelung zur Ersatzversorgung / Notversorgung – Erdgas mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Preisstand: **01.01.2026**

1. Für die Erdgaslieferung bezahlt der Kunde je Lieferstelle ein Entgelt nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen. Das Entgelt berechnet sich aus
 - dem Grundpreis je Lieferstelle und dem Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge nach Ziffer 1.2,
 - der Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage,
 - der Gasspeicherumlage,
 - dem CO2-Preis,
 - der Energie- und Umsatzsteuer.

1.1 Thermische Abrechnung

Die gelieferte Erdgasmenge wird in Kubikmetern (m³) gemessen und mit dem Wärmeinhalt des Gases in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Die Umrechnung in kWh erfolgt durch den Netzbetreiber gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 - Gasabrechnung -.

1.1.1 Gastag

Aufgrund der Bilanzierungsregeln zwischen den Marktbeteiligten ist für die Abgrenzung und Abrechnung gelieferter Erdgasmengen bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen) der Gastag maßgebend, der abweichend vom Kalendertag um 06.00 Uhr beginnt und um 06.00 Uhr des folgenden Kalendertages endet.

1.2 Preise

1.2.1 **Grundpreis je Lieferstelle:** **197,47 EUR/Monat**

1.2.2 **Arbeitspreis:** **11,900 ct/kWh 0**

1.3 Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage

Der Arbeitspreis enthält nicht die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, die im Marktgebiet (THE) vom Marktgebietsverantwortlichen zum 01.10. eines Jahres neu festgelegt werden. Änderungen der Umlagenhöhe werden sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradunghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage werden dem Kunden in der jeweiligen Höhe berechnet und betragen zurzeit:

(Stand: 01.10.2025)

RLM-Bilanzierungsumlage **0,000 ct/kWh**

Konvertierungsumlage **0,018 ct/kWh**

1.4 CO2-Preis

Ab dem 01.01.2026 zahlt der Kunde einen Pauschalpreis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem BEHG in ct/kWh („CO2-Preis“). Dieser pauschale Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG pro Emissionszertifikat, solange ein Preiskorridor gesetzlich vorgeschrieben ist (insbesondere auch wenn über den 31.12.2026 hinaus ein Preiskorridor gesetzlich vorgeschrieben wird). Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS-2 nach Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG zahlt der Kunde nach der aktuellen Rechtslage (Stand: [01.12.2025]) abweichend von vorstehender Regelung und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEHG einen

Festpreis, der nach Maßgabe der auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i. V. m. § 17 BEHV bestimmt wird. Der zu zahlende CO2-Preis entspricht in einem solchen Fall für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 30.09.2027 dem marktisierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im dritten Quartal 2027 verkauft werden. Für den Lieferzeitraum 01.10.2027 bis 31.12.2027 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO2-Preis in einem solchen Fall dem marktisierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im vierten Quartal 2027 verkauft werden

Wird der Beginn von ETS-2 über die Möglichkeit in Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG i.V.m. § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG hinaus verschoben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Kunde auch weiterhin die Kosten des CO2-Preises zu tragen hat. Das gleiche gilt, wenn der Gesetzgeber für 2027 eine von den oben Ziffer a und b aufgezählten Regelungen zur Bestimmung des CO2-Preises abweichende Regelung trifft. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Die Änderung des Vertrags und dieser Bedingungen richtet sich nach Ziffer 2.3 der Erdgaslieferbedingungen für Sondervertragskunden.

Der CO2-Preis bestimmt sich ab Einführung des EU-ETS-2 als variabler Preisbestandteil nach dem ungewichteten Durchschnitt aller veröffentlichten Auktionsclearingpreise für die Versteigerung von Emissionszertifikaten gemäß der Versteigerungsverfahren nach § 10 Abs. 1 TEHG i. V. m. der EU-Auktionsverordnung in dem jeweiligen [bitte wählen: Lieferzeitraum / Kalenderjahr / Abrechnungszeitraum].

Der Auktionsclearingpreis ist der Preis, zu dem alle Gebote in einem Gebotsfenster zugeteilt werden. Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an. Der Lieferant informiert den Kunden über weitere Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens, insbesondere über die das Versteigerungsverfahren durchführende Stelle und über die Referenz für die Veröffentlichung der Preise, spätestens mit der Abrechnung und soweit diese Details bekannt sind. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll.

1.5 Gasspeicherumlage

Der Energiepreis enthält nicht die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG.

Die vom Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis zum 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit EUR/MWh veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage beträgt zurzeit:

0,000 ct/kWh (Stand: 01.01.2026)

1.6 Energiesteuer

Der Energiepreis enthält keine Energiesteuer auf Erdgas. Diese wird nach dem Steuertarif gemäß § 2 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes, Verwendungszweck „Verheizen“, zusätzlich berechnet und beträgt zurzeit:

0,550 ct/kWh.

[Hinweis nach § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung \(EnergieStV\)](#)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen erteilt das zuständige Hauptzollamt Auskunft.

1.7 Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise und Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet und beträgt zurzeit 16,0%.

1.8 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 1.8.1 Die Erdgaslieferung wird bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) monatlich, bei Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung jährlich zum Datum der Zählerablesung (Datum nach dem jährlichen Ableseturnus des Netz- / Messstellenbetreibers) abgerechnet.
- 1.8.2 Bei Lieferstellen mit jährlicher Abrechnung leistet der Kunde auf die voraussichtlichen Jahres-Rechnungsbetrag monatliche Abschlagszahlungen. DEW21 teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagsbeträge und deren Fälligkeitszeitpunkte nach Vertragsabschluss mit.
- 1.8.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung von Abschlags- und Rechnungsbeträgen ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto von DEW21.

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH